



BEWERTUNG DES PRODUKTES „0253 Nackomat“ DURCH DIE FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Produkt:	Nackomat 0253
Tierart:	Milchkühe
Verwendungszweck:	Stalleinrichtung im Anbindestall (Kurzstand)
Anmelder/in:	Mag. Thomas Felder Systemstalltechnik Salzbergstr. 68 6067 Absam Österreich Tel: +43 5223 57214 Email: info@felder-stall.com Website: www.felder-stall.at
Eingereicht zur Beurteilung am:	14. April 2014

Vorgeschichte:

Am 16. Januar 2014 trat die Firma Felder Systemstalltechnik an die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz heran, um die Stalleinrichtung „0253 Nackomat“ beurteilen zu lassen. Hierzu wurden durch die Firma Pläne, Adressen von Betrieben und Fotos eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt waren die Richtlinien-Entwürfe noch nicht durch die zuständigen Bundesministerien abgestimmt und frei gegeben. Um das weitere Vorgehen zu besprechen wurde die Firma Felder am 6. Februar 2014 besucht und der Prototyp besichtigt. Es wurde festgelegt, dass eine Betriebsbesichtigung mit Erhebung durch die Fachstelle stattfinden wird, um festzustellen, ob der eingereichte Plan mit der eingebauten Einrichtung übereinstimmt und ob eine weitere wissenschaftliche Untersuchung in Form einer Prüfung erforderlich ist. Die Firma Felder meldete einen Betrieb, in dem die Vorläufer des vorliegenden Prototyps vor einem Jahr eingebaut und mehrmals geändert wurden. Der zur Begutachtung anstehende Prototyp wurde seit November 2013 nicht mehr geändert. Der Besuch durch die Fachstelle fand am 7. / 8. April 2014 statt, nachdem die Richtlinien durch den Bundesminister für

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077 6239,
elke.deininger@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/fachstelle-tierhaltung/

Gesundheit genehmigt wurden. Das offizielle Anmeldeformular gemäß den Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich Details über das Verfahren und die Mindestinhalte des Gutachtens wurde am 14. April 2014 durch die Firma Felder eingereicht.

Kurzbeschreibung:

Es handelt sich um eine Stalleinrichtung im Anbindestall. Primärer Zweck der Vorrichtung ist es durch die Lenkung der Milchkühe beim Koten und Harnen die Sauberhaltung der Standfläche zu verbessern. Nach Angaben des Herstellers wird die Bewegungsfreiheit der Tiere durch den Nackomat nicht weiter eingeschränkt.

Die Höhe des runden Bügels, durch den die Kühe ihren Kopf hindurch strecken können, beträgt gerechnet vom Standplatz der Kuh bis zum höchsten Punkt 1,58 m. Die Neigung des Bügels nach hinten beträgt ca. 30 Grad.

Eingereichte Unterlagen:

- Konstruktionsplan
- Fotos
- Adressen von Betrieben mit Prototyp

Es wurden keine bereits vorliegenden Prüfberichte oder andere Publikationen beigelegt.

Fragestellungen, die aus Tierschutzsicht zu beantworten sind:

- Können die Tiere die gesetzlich vorgeschriebene Standlänge voll nutzen.
- Ist ein der Art entsprechendes Aufsteh- und Abliegeverhalten möglich.
- Können die Tiere in dieser Einrichtung ihre physiologische Kopf- und Körperhaltung beim Stehen und beim Liegen einnehmen.
- Werden die Tiere durch die Stalleinrichtung beim Zugang zum Futterraum behindert oder müssen sie sich sehr stark gegen die Anbindung drücken (hoher Druckaufwand mit evtl. auftretenden Schäden).
- Kann die Form der Stalleinrichtung im Bereichen, in dem ein Körperkontakt erfolgt (Bereich Buggelenk, Halsseite) möglicherweise zu Schäden führen.

Parameter, die zur Beurteilung der Tiergerechtheit herangezogen werden:

- Verhalten der Tiere: Aufstehen, Abliegen, Liege- und Stehpositionen, Fressverhalten (insb. Stemmen),
- Schäden verursacht durch die Einrichtung, v.a. im Bereich der Schulter
- Zusätzlich: Sauberkeit des Standplatzes (Hygiene)

Zur Bewertung auf Tiergerechtheit herangezogene Literatur:

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2012

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung) BGBl. II Nr. 485/2004, geändert durch BGBl. II Nr. 25/2006, BGBl. II Nr. 530/2006, BGBl. II Nr. 219/2010, BGBl. II Nr. 61/2012
- Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Rinder, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), herausgegeben Juli 2006
- Thomas Oswald (1992), „Der Kuhtrainer – zur Tiergerechtheit einer Stalleinrichtung“, FAT Schriftenreihe 37, Tänikon (Schweiz)
- Matthias Schick et al. (1998), „Tierfreundliche Verhaltenssteuerung im Anbindestall – Entwicklung einer wirksamen Kuhtraineralternative“, FAT-Bericht Nr. 517, Tänikon (Schweiz)
- Matthias Schick (1997), „Optimierung Anbindestall – Anbindestall menschen- und tiergerechter gestalten“, FAT-Bericht Nr. 510, Tänikon (Schweiz)

Besichtigung vor Ort:

Am 7./8. April 2014 fand eine Besichtigung eines Praxisbetriebes, bei dem der Prototyp entwickelt wurde, statt. Des Weiteren wurden auf dem Betrieb Verhaltensbeobachtungen durchgeführt und die Tiere auf Schäden untersucht. Die Untersuchung fand am 7. April nachmittags und am 8. April ganztags statt. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und zur Bewertung herangezogen.

Ergebnisse aus den herangezogenen Unterlagen und der Besichtigung vor Ort:

In der Literatur finden sich kaum Hinweise auf ähnliche Stalleinrichtungen. In Ansätzen vergleichbar war ein Versuch von Schick et al. (1998) mit einem um 30 cm nach hinten gesetzte Gelenkhalsrahmens und Einbau einer zusätzlichen Ausziehfeder im unteren Bereich des Gelenkhalsrahmens, um die Nutzung des Krippenraums sicherzustellen. Der Freiraum wird durch die zusätzliche Feder im unteren Bereich der Anbindehaltung vergrößert. Aber durch den zusätzlichen Druck, der beim Fressen auf die Schulterpartie ausgeübt wird, waren in der Untersuchung langfristig Schäden am Tier nicht auszuschließen. Die Versuche von Schick et al. (1998) zeigten, dass vor allem in der Winterfütterungszeit (kürzere Fresszeiten) die Wirksamkeit in Hinblick auf die Sauberhaltung des Standplatzes als befriedigend anzusehen war.

Aus den eigenen Verhaltensbeobachtungen (7./ 8. April 2014) der Leiterin der Fachstelle in einem Praxisbetrieb, der seit November 2013 den Nackomat 0253 in der angemeldeten Form verwendet, geht hervor:

- Wenn die Anbindung der Kühe ausreichend lang ist, können sie eine physiologische Körperhaltung beim Stehen und Liegen einnehmen sowie artgemäß aufstehen und abliegen.

- Wenn die Krippe richtig gestaltet ist und die Tiere ausreichend Futtevorlage erhalten, kommt es nicht zum Stemmen in die Stalleinrichtung. Die Tiere wiesen keine Schäden im Bereich des Halses, des Buggelenks und der Schulterpartie auf.

Die Wirksamkeit der Nackomats im Hinblick auf die Verschmutzung des Standplatzes wurde vom Landwirt als befriedigend bewertet. Die Wirksamkeit im Hinblick auf die Verschmutzung des Standplatzes ist nicht Mittelpunkt dieser Bewertung.

Die Ergebnisse der Untersuchung von 7. / 8. April 2014 werden dem Gutachten als Anlage beigefügt.

Verwendungsbedingungen:

1. Spiel der Anbindung:

Das Spiel der Anbindung ist von besonderer Wichtigkeit. Es muss sichergestellt werden, dass die Länge der Anbindung es den Kühen ermöglicht, nach hinten aus dem Nackomat herauszutreten und sich seitlich zwischen Nackomat und Nachbarkuh zu stellen, um den Kopf aufrecht halten zu können sowie das Tränkebecken problemlos zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Tiere artgemäß hinlegen und aufstehen können sowie sich über den Rücken lecken können. Das Spiel der Anbindung muss diesen Anforderungen Rechnung tragen. (Empfehlung: mindestens 60 cm in Querrichtung und mindestens 70 cm in Längsrichtung, gemessen ca. 60 cm über Standplatzniveau gemäß Handbuch Rinder /Selbstevaluierung Tierschutz).

- 2. Die Standbreite und –länge ohne GÜllerost muss für die Kuh nutzbar sein und den Angaben in der 1. Tierhaltungs-Verordnung entsprechen.**
- 3. Der Tierhalter muss sicherzustellen, dass das Futter nur innerhalb des bequemen Fressbereichs aufgenommen werden kann.**

Bewertung des Produktes:

Das Produkt – Nackomat 2053 – entspricht den Anforderungen an die österreichische Tierschutzgesetzgebung

Zugewiesene individuelle Prüfnummer

2014-03-001

Das Gutachten wurde erstellt von:

Dr. Elke Deininger, Leiterin der Fachstelle für tiergerechte

Sonstiges:

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077 6239,
elke.deininger@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at/fachstelle-tierhaltung/

- Das Tierschutz-Kennzeichen darf ausschließlich mit der zugewiesenen Prüfnummer verwendet werden. Dieses ist an das oben genannte Produkt gebunden und darf ausschließlich für dieses Produkt verwendet werden. Für die Verwendung des Tierschutz-Kennzeichens sind die Richtlinien zur Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens einzuhalten.
- Werden funktionelle Änderungen an dem Produkt vorgenommen, handelt es sich um ein neues Produkt, das zur Begutachtung anzumelden ist.
- Die Verwendungsbedingungen sind dem Tierhalter beim Verkauf / Inverkehrbringen schriftlich mitzuteilen.
- Das Produkt darf ausschließlich für die im Antrag genannte Tierart und den angegebenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Der richtige Einbau und die richtige Verwendung des Produktes obliegen der Verantwortung des Antragstellers und des Tierhalters.
- Hat der Antragsteller Einwände gegen das Gutachten kann er eine begründete Mitteilung der Fachstelle schriftlich übermitteln. Die Fachstelle hat das Produkt auf Kosten des Antragstellers durch einen anderen Gutachter der Fachstelle bewerten zu lassen (§10, FstHVO).
- Die Bewertung durch die Fachstelle bezieht sich auf die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Tierschutzgesetzgebung und auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis.
- Nur Anforderungen an die Tierschutzgesetz-Konformität des Systems sind Gegenstand des Gutachtens. Anforderungen an z.B. Betriebssicherheit, Patentschutz oder Materialeigenschaften des Produktes sind nicht Gegenstand der Beurteilung der Fachstelle.

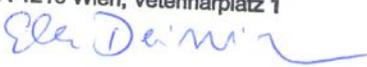
Veröffentlichung:

Das Produkt, Name und Adresse des Antragsstellers/ der Antragstellerin, das Datum der Bewertung, die Prüfnummer, die Verwendungsbedingungen werden auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz veröffentlicht. Das Gutachten wird nur nach Zustimmung durch den Antragsteller auf der Homepage veröffentlicht.

Wien, den 8. Mai 2014

Stempel:

Unterschrift:

FACHSTELLE FÜR TIERGERECHTE TIERHALTUNG
UND TIERSCHUTZ
Veterinärmedizinische Universität Wien
A-1210 Wien, Veterinärplatz 1


Anlage: Ergebnisse der Beurteilung auf einem Praxisbetrieb